

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Stand: November 2014



A2 Trading GmbH
Amtsstraße 47
D-22143 Hamburg

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Für sämtliche von A2 Trading erbrachten Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wird. Die Annahme der von uns gelieferten Ware gilt in jedem Fall als Anerkennung dieser Lieferbedingungen.

(2) Bedingungen des Kunden gelten nur, wenn und soweit wir sie ausdrücklich schriftlich anerkennen.

§ 2 Abschluss des Vertrages

Die Angebote von A2 Trading sind stets freibleibend. Ein Liefervertrag kommt erst zustande, wenn A2 Trading die Bestellung des Kunden ausdrücklich schriftlich bestätigt oder die Auslieferung ohne gesonderte Bestätigung vornimmt. Für den Inhalt des Liefervertrages ist unsere Auftragsbestätigung maßgebend, bei Auslieferung ohne gesonderte Auftragsbestätigung gilt die Rechnung als Auftragsbestätigung.

§ 3 Mengen, natürlicher Schwund auf der Reise

Der Käufer trägt, ausgenommen bei Inlandsgeschäften und Geschäften innerhalb des EWR und mit der Schweiz, die Gefahr eines auf der Reise entstehenden natürlichen Schwundes bis zu 2 % des Abgangsgewichts. Ist nach ausgeliefertem Gewicht verkauft worden, trägt A2 Trading die Gefahr des natürlichen Schwundes bis zur Ablieferung in voller Höhe; falls bei Käufen nach ausgeliefertem Gewicht (= Ankunfts-gewicht) infolge von Verlust von Ware das Ladungsgewicht nicht zu ermitteln ist oder die Ware infolge von Beschädigungen einen Gewichtszuwachs erfahren hat, so erfolgt die Berechnung aufgrund des Verladenettogewichts abzüglich des erfahrungsgemäßen, notfalls durch Sachverständige festzustellenden Gewichtsverlustes auf der Reise.

§ 4 Beschaffenheit

(1) A2 Trading garantiert nur die durch die jeweiligen Zertifikate/ Analysebefunde ausgewiesene Beschaffenheit. Abweichende Vereinbarungen sind unwirksam.

(2) Muster, Waren- und Leistungsbeschreibungen gelten nicht als zugesicherte Eigenschaft.

§ 5 Lieferung/ Gefahrenübergang

(1) Bei Lieferfristen und -terminen, die in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich als fest bezeichnet sind, sondern nur annähernd gelten, kann uns der Kunde zwei (2) Wochen nach Ablauf dieser Lieferfristen und -termine eine angemessene Frist zur Lieferung setzen. Erst mit Ablauf der Nachfrist gerät A2 Trading in Verzug.

(2) Im Falle des Lieferverzuges oder der Unmöglichkeit haftet A2 Trading für Schadensersatzansprüche nur nach Maßgabe dieser Geschäftsbedingungen.

(3) Erfüllungsort ist Hamburg.

Amtsgericht Hamburg
HRB 115964
FA Nr. 51/704/01109
VAT-No. DE276131835

Deutsche Bank
Kto: 035593300 BLZ: 200 700 00
IBAN DE53200700000035593300
BIC / SWIFT-Code DEUTDEHHXXX

Hamburger Sparkasse
Kto: 1295198673 BLZ: 200 505 50
IBAN DE63200505501295198673
BIC / SWIFT-Code HASPDEHHXXX

Managing Director:
Mirko Ahrens

(4) Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, müssen die Abrufe innerhalb von drei Monaten nach Vertragsschluss erfolgen, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Bei nicht fristgerechtem Abruf der Lieferung gilt Abs.6 entsprechend.

(5) Der Versand und der Transport erfolgt auf Gefahr des Kunden. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist - unabhängig davon, ob es sich um eine zu unserem Unternehmen gehörende oder eine fremde Person handelt – oder zwecks Versendung unser Lager verlassen hat, soweit nicht Abs.6 eingreift.

(6) Verweigert der Kunde die Entgegennahme der Ware oder verzögert sich die Versendung der Lieferung aus sonstigen Gründen, die beim Kunden liegen, erfolgt Gefahrübergang mit Beginn des Annahmeverzuges des Kunden. Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Kunde. A2 Trading ist berechtigt, Lagerkosten pauschal mit 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden Monat oder den tatsächlichen Schaden zu berechnen, es sei denn, der Kunde weist einen geringeren Schaden nach. Außerdem können wir dem Kunden eine Nachfrist von 14 Tagen setzen und nach ergebnislosem Ablauf der Frist vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen.

§ 6 Preise/Zahlung

(1) Die Preise sind exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer angegeben.

(2) Sämtliche Versandkosten sind vom Kunden zu tragen, soweit nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde. Dabei sind die am Tag der Auslieferung geltenden Frachttarife, Zollsätze und sonstigen bei der Versendung anfallenden Gebühren maßgeblich.

(3) Erhöhen sich zwischen Bestellung und Auslieferung der Ware die Preise unserer Vorlieferanten, Frachten und/oder öffentliche Abgaben und ändern sich infolge dessen unsere nachweislichen Aufwendungen, so sind wir berechtigt, unsere Preise entsprechend zu erhöhen. In diesem Fall werden dem Kunden die neuen Preise unverzüglich mitgeteilt.

(4) Der Kunde ist nicht berechtigt, die Forderungen von A2 Trading um Gegenforderungen zu kürzen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, sofern die Gegenforderungen oder das Zurückhaltungsrecht nicht schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

(5) Der Kaufpreis ist- soweit nicht anders vereinbart- spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zu zahlen.

(6) Bei Überschreitung von Zahlungsfristen berechnet A2 Trading gegenüber dem Käufer Verzugszinsen in Höhe von 8% p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz, es sei denn, dass von diesem ein höherer oder niedrigerer Schaden nachgewiesen wird.

(7) Die Forderungen von A2 Trading werden unabhängig von der Laufzeit erfüllungshalber hereingenommener Wechsel sofort fällig, wenn vertragliche Vereinbarungen durch den Kunden nicht eingehalten werden. Bei Zahlungsverzug, Wechselprotest und Zahlungseinstellung des Kunden kann A2 Trading die sofortige Zahlung der Gesamtforderung – einschließlich etwaiger Forderungen aus umlaufenden Wechseln - ohne Rücksicht auf die vereinbarte Fälligkeit verlangen. Das gilt auch dann, wenn A2 Trading Umstände bekannt werden, die zu begründeten und erheblichen Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden Anlass geben, und zwar auch dann, wenn diese Umstände schon bei Bestellung der Ware vorlagen, A2 Trading jedoch nicht bekannt waren oder bekannt sein mussten. In allen genannten Fällen sind wir auch berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen und, wenn die Vorauszahlung oder Sicherheit nicht binnen zwei Wochen

geleistet wird, ohne erneute Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

(8) Der Kunde ist nicht berechtigt, Forderungen aus diesem Vertrag ohne unsere schriftliche Zustimmung an Dritte abzutreten.

§ 7 Rüge

(1) Der Kunde hat die gelieferte Ware unverzüglich nach Eintreffen am Bestimmungsort sorgfältig zu untersuchen. Hierbei ist die Ware insbesondere nach Gewicht und Stückzahl und auf ihre Beschaffenheit zu überprüfen. Falls Dosen, Kisten, Kartons oder andere Behälter geliefert werden, sind Stichproben vorzunehmen. Die Lieferung gilt als genehmigt, wenn eine Mängelrüge nicht innerhalb von sieben (7) Tagen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort, oder wenn der Mangel bei der Untersuchung nicht erkennbar war, innerhalb von sieben (7) Tagen nach seiner Entdeckung schriftlich mit genauer Beschreibung des Mangels bei uns eingegangen ist. Mängelrügen sind stets unmittelbar an uns zu richten. Eine Beanstandung gegenüber Handelsvertretern, Maklern oder Agenten genügt nicht.

(2) Transportschäden sind dem Spediteur unverzüglich anzuzeigen; es gelten die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSP).

§ 8 Haftung

(1) Die vorstehenden Bestimmungen enthalten abschließend die Gewährleistung für Waren von A2 Trading. A2 Trading haftet dem Kunden gegenüber für alle sonstigen Schäden, die im Zusammenhang mit Mängeln oder Fehlen zugesicherter Eigenschaften der gelieferten Ware entstehen, ausschließlich nach Maßgabe dieser Bestimmungen. Hiervon ausgenommen sind Ansprüche für Schäden, die der Kunde infolge einer schuldhaften Verletzung seines Lebens, Körpers oder seiner Gesundheit erleidet.

(2) Bei berechtigter Mängelrüge leistet A2 Trading nach unserer Wahl Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

(3) Schlägt eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung endgültig fehl, kann der Kunde den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Bei unerheblichen Mängeln steht dem Käufer kein Rücktrittsrecht zu. Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu.

(4) Ist der Schuldner mit einer Hauptleistung im Verzug, so kann der Gläubiger nach Ablauf einer Nachfrist weiterhin auf Erfüllung bestehen oder aber vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Die Nachfrist muss mindestens drei (3) und braucht höchstens vierzehn (14) Geschäftstage betragen. Als Hauptleistung gelten die Lieferung (Verladung, Abholung) der Ware, die Lieferung der Dokumente, die Zahlung des Kaufpreises, der Abruf und die in anderen Vorschriften dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen als Hauptleistung bezeichneten Leistungen.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

(1) Gelieferte Ware bleibt als Vorbehaltsware bis zur vollständigen Erfüllung der Kaufpreisforderung, sowie sämtlicher fälliger, nichtfälliger oder bedingter Forderungen aus der gegenseitigen Geschäftsbeziehung einschließlich etwaiger Wechselforderungen im Eigentum von A2 Trading.

(2) Die Verarbeitung oder Bearbeitung von Vorbehaltsware erfolgt stets im Auftrag von A2 Trading, wobei hieraus keine Verbindlichkeiten entstehen. Wird Vorbehaltsware mit anderen, nicht A2 Trading gehörenden Waren verarbeitet, bearbeitet, vermengt, vermischt oder verbunden, so steht A2 Trading das Miteigentum an der neuen Sache zu, und zwar im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen Waren zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Bearbeitung etc. Der Käufer überträgt bereits jetzt seine sich in den Fällen des vorstehenden Satzes ergebenden Miteigentumsrechte im Voraus auf A2 Trading, und zwar bis zur Höhe des Wertes der Vorbehaltsware.

(3) Der Käufer ist vorbehaltlich des Absatzes 7 ermächtigt, die Vorbehaltsware im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges unter Eigentumsvorbehalt zu veräußern. Der Käufer tritt A2 Trading bereits jetzt und im Voraus sämtliche Forderungen ab, die ihm aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware oder der durch Verarbeitung, Bearbeitung, Vermengung, Vermischung oder Verbindung entstandenen Ware zustehen. Dies gilt auch dann, wenn die Ware zusammen mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Waren, zu einem Gesamtpreis veräußert wird. Hat ein Dritter aufgrund gesetzlicher Vorschrift infolge Verarbeitung, Bearbeitung, Vermengung, Vermischung oder Verbindung Eigentums- oder Miteigentumsrechte an der Ware erlangt, so tritt der Käufer dem Verkäufer die ihm gegenüber dem Dritten erwachsenen Ansprüche ebenfalls bereits jetzt und im Voraus ab. Abtretungen im Sinne dieses Absatzes erfolgen stets nur bis zur Höhe des Wertes der Vorbehaltsware. Der Käufer ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen bis zum jederzeit zulässigen Widerruf ermächtigt.

(4) Unter dem Wert der Vorbehaltsware im Sinne der vorstehenden Absätze ist stets der Preis, den A2 Trading dem Käufer für die Ware berechnet hat, zu verstehen (Rechnungspreis).

(5) Auf Verlangen des Käufers wird A2 Trading seine Sicherungen nach seiner Wahl und insoweit freigeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

(6) Bedarf es zur Wirksamkeit des Eigentumsvorbehaltes der Mitwirkung des Käufers, etwa bei Registrierungen, die nach dem Recht des Käuferlandes erforderlich sind, so hat der Käufer derartige Handlungen vorzunehmen.

(7) Befindet sich der Käufer mit der Zahlung im Verzug, so kann ihm A2 Trading die Veräußerung der Vorbehaltsware oder deren Verarbeitung, Bearbeitung, Verbindung, Vermengung oder Vermischung mit anderen Waren, sowie deren Wegschaffung untersagen, sowie die Herausgabe der Vorbehaltsware oder der verarbeiteten und bearbeiteten Vorbehaltsware verlangen. Der Käufer ist gehalten, Zugriffe Dritter auf Ware, an denen nach den vorstehenden Vorschriften Rechte von A2 Trading bestehen, unverzüglich anzuzeigen. Gleiches gilt im Hinblick auf Forderungen, die nach den vorstehenden Absätzen abgetreten sind.

§ 10 Selbstbelieferungsvorbehalt

(1) Bei Eintritt höherer Gewalt, etwa Betriebsstörungen, Transportverzögerungen, Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie bei Nichtlieferung, nicht richtiger oder verspäteter Lieferung unseres Lieferanten, gleich aus welchem Grund (Selbstbelieferungsvorbehalt), und bei sonstigen nicht von A2 Trading zu vertretenen Leistungshindernissen, ist A2 Trading ermächtigt, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Sofern es sich

voraussichtlich um ein dauerndes Hindernis handelt, steht uns das Recht zu, die Auslieferung der Ware ganz oder teilweise zu verweigern.

(2) A2 Trading ist auf Verlangen des Käufers verpflichtet, dem Käufer einen kongruenten Deckungsvertrag nachzuweisen und diesem seine ihm daraus gegen seine (Vor-)Verkäufer zustehenden Ansprüche binnen vierzehn (14) Geschäftstagen nach Zugang des Verlangens abzutreten; anderenfalls ist dem Verkäufer die Berufung auf diesen Selbstbelieferungsvorbehalt verwehrt.

§ 11 Verjährung

(1) Vertragliche oder gesetzliche Ansprüche wegen vertragswidriger Lieferung, einschließlich der Ansprüche wegen direkter oder indirekter Mangelfolgeschäden, verjähren in 6 Monaten ab Eintreffen der Ware am Bestimmungsort.

(2) Alle sonstigen Ansprüche der Parteien vertraglicher oder gesetzlicher Art verjähren spätestens in 2 Jahren nach Gefahrübergang auf den Käufer.

§ 12 Anwendbares Recht

Im Übrigen ist das in der Bundesrepublik Deutschland bei Vertragsabschluss jeweils geltende materielle Recht anzuwenden. Das Gesetz zu dem "Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG)" vom 5. Juli 1989 und/oder etwa an seine Stelle tretende Gesetze finden ergänzend Anwendung.

§ 13 Schiedsgericht und Sachverständige

(1) Alle Streitigkeiten in Bezug auf einen zu diesen Geschäftsbedingungen abgeschlossenen Vertrag, seine Verhandlung oder seine Gültigkeit werden unter Ausschluss der staatlichen Gerichtsbarkeit gemäß der von der Mitgliederversammlung des Waren-Vereins der Hamburger Börse e.V. beschlossenen Schiedsgerichtsordnung und der Verfahrensordnung für Sachverständige durch das Schiedsgericht des Waren-Vereins der Hamburger Börse e.V, bzw. durch dessen Sachverständige geregelt, sofern nicht im Vertrag etwas anderes vereinbart ist. Die Schiedsgerichtsordnung sowie die Verfahrensordnung für Sachverständige ist auf der Internetseite www.waren-verein.de/de/Schiedsgericht in der jeweils geltenden Fassung hinterlegt und abrufbar.

(2) Für die Verfahrenshandlung gilt die jeweils neueste Fassung der Bestimmungen über Schiedsgericht und Sachverständige. Die Schiedsklauseln gelten auch für und gegen die persönlich haftenden Gesellschafter der Vertragsteile. Das Schiedsgericht ist allein befugt, über die Gültigkeit des Vertrages und über die Wirksamkeit der Schiedsklauseln zu entscheiden. Die streitige Beschaffenheit einer Ware oder eines Musters oder der streitige Minderwert einer Ware oder der streitige Marktpreis einer Ware sind durch ein nach der Verfahrensordnung für Sachverständige des Waren-Vereins der Hamburger Börse e.V. erwirktes Gutachten zu beweisen. Das Gutachten ist für das Schiedsgericht verbindlich, es sei denn, dass es offenbar unrichtig ist oder auf einem unzulässigen Verfahren beruht.

(3) Die vorstehenden Absätze 1 und 2 gelten auch bei Streitigkeiten zwischen Vermittlern sowie zwischen Vermittlern und den Vertragsparteien.

§ 14 Geltung der INCOTERMS

- (1) Vereinbarte Handelsklauseln gelten gemäß der INCOTERMS 2010 der Internationalen Handelskammer.
- (2) Ist eine Ware „ franco“ zu liefern, so gelten die „ frachtfrei“ INCOTERMS der Fassung von 2010 mit der Maßgabe, dass der Käufer auch die Versicherung bis zur Ankunft der Ware am Bestimmungsort trägt. Der Verladeort ist also Erfüllungsort.

§ 15 Unwirksamkeit

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Geschäften mit Unternehmen gleichgestellt werden Geschäfte mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögens.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird durch die Unwirksamkeit dieser Bestimmung die Wirksamkeit aller übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen, die in wirtschaftlicher Hinsicht dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Regelungszweck so nahe kommt, als es rechtlich nur zulässig ist. Gleiches gilt für etwaige Lücken dieses Vertrages.